

1. Änderung

Gemeinde Hagnau am Bodensee

S A T Z U N G  
über die Änderung des Bebauungsplanes  
"Obere - Untere - Horn"

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253, § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 28.11.1983 (GBl. S. 770), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl.S.578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161), hat der Gemeinderat der Gemeinde Hagnau am Bodensee am 25. Mai 1993 die Änderung des Bebauungsplans "Obere - Untere Horn" als Satzung beschlossen.

§ 1  
Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan vom 15.05.1992 in Form der geänderten Planfassung vom 23.05.1993 maßgebend.

§ 2  
Inhalt der Änderung

Der Inhalt der Änderung ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes in der Fassung vom 25.05.1993.

§ 3  
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4  
Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Hagnau am Bodensee, den 25. Mai 1993

Der Gemeinderat

ausgefertigt:

Hagnau am Bodensee, den 25. Mai 1993

Wersch  
Bürgermeister



Begründung zur Satzung über die Änderung des Bebauungsplans  
"Obere - Untere-Horn" vom 25. Mai 1993

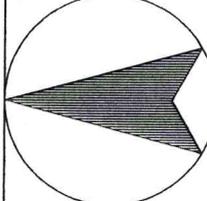
Mit Teilungsantrag vom 22.04.1992 haben die Eigentümer der Grundstücke Flst-Nr. 6 und 7 beantragt, das Grundstück Flst-Nr. 7 in Höhe der Nachbargrenze der östlich angrenzenden Grundstücke Flste-Nrn. 8 und 9 abzuteilen und das entstehende Teilgrundstück dem Grundstück Flst-Nr. 6 zuzuschlagen. Mit der so geplanten Grundstücksteilung soll ein privater Hofübergabevertrag aus früheren Jahren umgesetzt werden, der eine gleichmäßige Grundstücksaufteilung unter den Eigentümern vorsieht. Die geplante Teilung widerspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans "Ober - Untere-Horn" vom 10.12.1992. Der Bebauungsplan sieht auf den Grundstücken Flste-Nrn. 6 und 7 drei gleichmäßige Baufenster vor. Durch die geplante Teilung des Grundstücks Flst-Nr. 7 wäre auf dem mittleren Baufenster wegen der knappen Abstandsflächen keine baurechtlich und städtebaulich sinnvolle Bebauung mehr möglich. Darüberhinaus müßte aus Gründen der Gleichbehandlung auch dem Nachbargrundstück Flst-Nr. 8 ein zusätzliches mittleres Baufenster ausgewiesen werden.

Deshalb haben sich die Antragsteller mit der Verwaltung darauf verständigt, das mittlere Baufenster auf dem Grundstück Flst-Nr 6 ersatzlos zu streichen und die Baufenster über den beiden bestehenden Gebäuden der Grundflächenzahl entsprechend auf der Grundlage der neugebildeten Grundstücksgrößen zu erweitern.

Hagnau a. B., den 25. Mai 1993

Wersch  
Bürgermeister

1. Änderung  
 des Bebauungsplans  
 "Obere - Untere - Horn"  
 Lageplan vom 23.05.1993  
 für FlStNr. 6 und 7

	BOHL
	ARCHIT
NORD	7750 Kor
	7730 VS-
415 89 402	PROJEKT
	PLANART
	Masstab

